

**Auszug aus der Prüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der
Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Diplom
Vom 15. November 2012**

hier: Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung

**Die nachfolgenden Zulassung- und Prüfungsbestimmungen gelten auch
für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss
kirchliches Examen**

hier: Zwischenprüfung

II. Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1)

Zum Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ kann nur zugelassen werden, wer

1. das Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
2. an der verbindlichen Studienberatung im 1. Semester teilgenommen hat,
3. Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat und in zwei davon einen Leistungsnachweise auf der Grundlage einer in sechs Wochen verfassten Proseminararbeit erbracht hat und nicht bereits endgültig eine Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat,
4. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat und
5. das Philosophicum abgelegt hat oder das Modul „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene“ abgeschlossen hat.

(2)

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet
3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die Klausur geschrieben werden soll.
4. ggf. den Nachweis über die im Rahmen eines der Basismodule absolvierte mündliche Prüfung nach § 18 Abs. 2 Nr. 3.

(3)

Der Kandidatin/der Kandidat sollte an der CAU Kiel eingeschrieben sein, wenn er/sie für die Prüfungsleistung des Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ anmeldet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1)

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Aufbau, Umfang und Art der Prüfungen im Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“

(1)

Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Eines der drei Fächer kann durch das Fach Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

(2)

Die Prüfungsleistungen des Moduls sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
2. eine mündliche Prüfung
3. Eine weitere mündliche Prüfungsleistung aus einem der fünf Basismodule (Teilmodul V) fließt in die Modulnote ein. Wurde keine entsprechende mündliche Prüfung in einem der Basismodule abgelegt, wird im Rahmen des Moduls „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ eine weitere mündliche Prüfung abgelegt. Alle drei Fächer gemäß Absatz 1 sollen insgesamt Berücksichtigung finden. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der ersten Prüfungsleistung abgeschlossen sein.

(3)

Für Studierende mit körperlichem Handicap wird ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 Prüfungsverfahrensordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 19 Klausurarbeit

(1)

In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Hierfür werden drei Themen gestellt, von denen die Kandidatin oder der Kandidat eines bearbeitet.

(2)

Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3)

Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln werden rechtzeitig vor Beginn der Klausur bekannt gegeben.

§ 20 Mündliche Prüfungen

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Kandidatin oder der Kandidat spricht mit den Prüferinnen oder den Prüfern vorher ein eingegrenztes Stoffgebiet als Vertiefungsgebiet ab. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

§ 21 Ergebnis

Das Modul ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (= 4 Punkten) bewertet worden ist.

§ 22 Beratungsgespräch

Das Modul schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die Erläuterung des Prüfungsergebnisses, die Empfehlung der weiteren Studiengestaltung sowie die Darstellung des angestrebten Studienziels. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 23 Wiederholung

(1)

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss des Prüfungsausschusses zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2)

Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wird im letzten Wiederholungsversuch das Modul nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis

(1)

Über das bestandene Modul ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote (Modulnote) enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2)

Ist das Modul nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen des Moduls wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3)

Hat die Studentin oder der Student das Modul nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass das Modul nicht